



Gemeinde **Salach**

Aufnahme- und Einteilungskriterien für Kinderkrippen und Kindergärten in der Gemeinde Salach

Die Vergabe der Plätze für die Kinderbetreuung findet in Salach unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern und den gesetzlichen Aufnahmekriterien nach § 24 SGB VIII statt:

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - ✓ einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - ✓ sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - ✓ Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

1. Die maßgebliche Gruppengröße richtet sich nach der Betriebserlaubnis bzw. den jeweiligen Trägerstandards.
2. Eine Zusage ist erst nach der Geburt möglich.
3. Die Gemeinde Salach hat in Absprache mit den Trägern weitere folgende Kriterien für eine Platzvergabe festgelegt:

- a. Geschwister von Kindern, die zeitgleich in der Einrichtung sind, werden bevorzugt aufgenommen.
 - b. Aufnahmen finden chronologisch statt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Anmeldung.
 - c. Stehen für angemeldete Kinder in der Wunscheinrichtung nicht genügend Plätze zur Verfügung, so werden sie in der Zweitwunscheinrichtung untergebracht. Stehen auch hier keine ausreichenden Plätze zur Verfügung, sorgt die Gemeinde in Zusammenarbeit mit den Trägern für einen adäquaten Ersatz.
4. Eltern, denen ein alternativer Platz für ihr Kind angeboten wurde, haben keinen Anspruch auf nach dem Einteilungszeitpunkt nachträglich (z.B. bei Wegzug) frei werdende Plätze in der Wunscheinrichtung. Wird Kleinkindern ein adäquater Folgeplatz im Kindergarten angeboten, haben die Eltern keinen Anspruch auf eine weitere Betreuung in der Kleinkindeinrichtung. Kann Kleinkindern kein adäquater Folgeplatz im Kindergarten angeboten werden, kann das Kind in Absprache mit dem Träger übergangsweise in der Kleinkindeinrichtung betreut werden. Die Gemeinde übernimmt die den Kindergartenbeitrag übersteigenden Kosten.
 5. Regulär findet ein Wechsel einer Betreuungseinrichtung nur zum dritten Geburtstag (im Folgemonat), beim Wechsel aus einer Kleinkindbetreuungseinrichtung in einen Kindergarten statt. U.a. aus pädagogischen Gründen sind weitere Wechsel grundsätzlich nicht vorgesehen.
 6. Wird für das Kind innerhalb der Einrichtung eine andere Betreuungsform erforderlich, ist dies nur nach Absprache mit der Leitung/dem Träger möglich, sofern entsprechend freie Plätze vorhanden sind. Die Leitung entscheidet über den Zeitpunkt des Wechsels.
 7. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, wenn
 - a. der Zweitwohnsitz des Kindes oder der der Eltern in der Gemeinde gemeldet ist und
 - b. freie Plätze zur Verfügung stehen.
 8. Abweichend von den gesetzlichen und ergänzenden Aufnahmekriterien kann der Träger in Absprache mit der Gemeinde im Einzelfall weitere Kriterien festlegen, bzw. von den o.g. Kriterien abweichen.

Aufnahme- und Einteilungskriterien für Kindergärten

Unter Berücksichtigung des gesetzlichen Wunsch- und Wahlrechts der Eltern und der gesetzlichen Aufnahmekriterien nach § 24 SGB VIII findet die Vergabe der Plätze statt.

1. Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind

kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

2. Die maßgebliche Gruppengröße richtet sich nach der Betriebserlaubnis bzw. den jeweiligen Trägerstandards.
3. Die Gemeinde Salach hat in Absprache mit den Trägern weitere folgende Kriterien für eine Platzvergabe in den Kindergärten festgelegt:
 - a.) Geschwister von Kindern, die zeitgleich in der Einrichtung sind, werden bevorzugt aufgenommen.
 - b.) Die Kinder werden ihrem Alter nach aufgenommen.
 - c.) Die Kinder werden möglichst wohnortnah in die Einrichtungen aufgenommen
 - d.) Stehen für angemeldete Kinder in der Wunscheinrichtung nicht genügend Plätze zur Verfügung, so werden sie in der Zweitwunscheinrichtung untergebracht. Stehen auch hier keine ausreichenden Plätze zur Verfügung, sorgt die Gemeinde in Zusammenarbeit mit den Trägern für einen adäquaten Ersatz.
4. Eltern, denen ein alternativer Platz für ihr Kind angeboten wurde, haben keinen Anspruch auf nach dem Einteilungszeitpunkt nachträglich (z.B. bei Wegzug) frei werdende Plätze in der Wunscheinrichtung. Wird Kleinkindern ein adäquater Folgeplatz im Kindergarten angeboten, haben die Eltern keinen Anspruch auf eine weitere Betreuung in der Kleinkindeinrichtung. Kann Kleinkindern kein adäquater Folgeplatz im Kindergarten angeboten werden, kann das Kind in Absprache mit dem Träger übergangsweise in der Kleinkindeinrichtung betreut werden. Die Gemeinde übernimmt die den Kindergartenbeitrag übersteigenden Kosten.
5. Regulär findet ein Wechsel einer Betreuungseinrichtung nur zum dritten Geburtstag (im Folgemonat), beim Wechsel aus einer Kleinkindbetreuungseinrichtung in einen Kindergarten statt. U.a. aus pädagogischen Gründen sind weitere Wechsel grundsätzlich nicht vorgesehen.
6. Wird für das Kind innerhalb der Einrichtung eine andere Betreuungsform erforderlich, ist dies nur nach Absprache mit der Leitung/dem Träger möglich, sofern entsprechend freie Plätze vorhanden sind. Die Leitung entscheidet über den Zeitpunkt des Wechsels.
7. Wird für das Kind ein Einrichtungswechsel erforderlich, stimmt sich die Einrichtungsleitung mit dem Träger und mit der zentralen Vergabestelle ab. Über den endgültigen Wechsel entscheidet der Träger.

8. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, wenn der Zweitwohnsitz des Kindes oder der der Eltern in der Gemeinde gemeldet ist und freie Plätze zur Verfügung stehen.

9. Abweichend von den gesetzlichen und ergänzenden Aufnahmekriterien kann der Träger in Absprache mit der Gemeinde im Einzelfall weitere Kriterien festlegen, bzw. von den o.g. Kriterien abweichen. So kann bspw. die Zusammensetzung einzelner Gruppen oder der Gesamteinrichtung eine Einzelfallentscheidung des Trägers erforderlich machen (bspw. bei besonderem Förderbedarf, etc.).

Gewichtung der Kriterien des § 24 SGB VIII:

Gewichtung der Kriterien Berufstätigkeit der Eltern bzw. die Lebenslage:

1. Kinder aus schwierigen Lebenslagen (Krankheit, Hilfe zur Erziehung usw, schwer krankes Geschwisterkind..)
2. Kinder nachweislich Alleinerziehenden
3. Kinder von voll berufstätigen Eltern 200%
4. Eltern, die nachweislich in Ausbildung sind, bzw. dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen
5. dann Kinder mit 150% berufstätigen Eltern
6. dann Kinder mit 100% berufstätigen Eltern

Die nachgewiesene Pflege eines Angehörigen wird wie eine Berufstätigkeit gewertet (denn da ist ja das Elternteil auch gebunden).